

Oberlandesgericht München

Az.: 12 UF 1101/25 e
003 F 571/24 AG Traunstein



In der Familiensache

██████████, geboren am ██████████, ██████████

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin ██████████, ██████████, Gz.: ██████████

gegen

██████████, ██████████ 83278 Traunstein

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Weitere Beteiligte:

Kinder:

1) ██████████, geboren am ██████████, ██████████

Verfahrensbeiständin:

Rechtsanwältin ██████████, ██████████

2) ██████████, geboren am ██████████, ██████████

Verfahrensbeiständin:

Rechtsanwältin ██████████, ██████████

Jugendamt:

Landratsamt Traunstein Amt für Kinder, Jugend u. Familie, ██████████

██████████, Gz.: ██████████, geb. ██████████ und ██████████, geb. ██████████, Traunstein

wegen Umgangsrecht

ergeht durch das Oberlandesgericht München - 12. Zivilsenat - Familiensenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ██████████, die Richterin am Oberlandesgericht ██████████ und die Richterin am Oberlandesgericht ██████████ am 02.10.2025 folgender

Beschluss

Der Antrag der Antragsgegnerin vom 15.09.2025, die Vollziehung des Beschlusses des Amtsgerichts Traunstein - Familiengericht - vom 03.09.2025 einstweilen auszusetzen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin sind die Eltern der Kinder [REDACTED], geb. [REDACTED] und [REDACTED], geb. [REDACTED]. Die Eltern waren nicht verheiratet und leben seit Mitte 2021 getrennt. Sie üben die elterliche Sorge für die Kinder gemeinsam aus. Die Kinder haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Antragsgegnerin. Der Umgang des Antragstellers mit den Kindern wurde zuletzt durch eine Vereinbarung vom 06.02.2023 vor dem Amtsgericht Traunstein (003F 1013/22) geregelt. Aufgrund dieser Vereinbarung fand der Regelungsumgang von Donnerstag bis Dienstagabend 18.00 h beim Antragsteller statt. Die Beteiligten vereinbarten, dass bis zum 30.06.2025 keine Anträge zum Umgang und zur elterlichen Sorge gestellt werden. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung lebten beide Eltern in Ruhpolding. Im Oktober 2023 verzog die Antragsgegnerin mit den Kindern nach Traunstein. Der Antragsteller zog nach Siegsdorf um. Ende April wechselte er erneut seinen Wohnsitz und zog nach Traunstein. Er wohnt nun einen Kilometer entfernt von seinen Kindern.

Am 08.07.2024 beantragte der Antragsteller die Abänderung der Vereinbarung vom 06.02.2023 und strebte ein paritätisches Wechselmodell an. Zur Begründung hat der Antragsteller vorgetragen, dass sich in der Zwischenzeit nachhaltige, triftig das Kindeswohl berührende Gründe ergeben hätten, so dass die Aufrechterhaltung der Vereinbarung vom 06.02.2023 nicht mehr dem Kindeswohlinteresse entspreche. Durch die Vielzahl der Kurse der Kinder sei für den Antragsteller an den Wochentagen kaum Zeit, diese selbst mit den Kindern zu verbringen. Beide Kinder hätten immer wieder gegenüber dem Antragsteller geäußert, dass sie es als ungerecht empfinden, dass sie nicht gleich viel Zeit beim Antragsteller verbringen können. Nachdem sich auch die Wohnsituation komplett geändert habe, seien keine Gründe ersichtlich, warum an der Verpflichtung, innerhalb von 2 Jahren keinen Neuantrag zu stellen, festgehalten werden solle.

Die Antragsgegnerin beantragte, den Antrag abzuweisen. Die Beteiligten hätten sich verpflichtet vor dem 30.06.2025 keinen neuen Antrag zu stellen. Der Antragsteller habe nicht aus Kindeswohl-

bezogenen Gründen, sondern allein aus wirtschaftlich getriebenen Belangen heraus erneut einen Antrag auf Wechselmodell gestellt. Dennoch strebe der Vater nun in kurzer Zeit bereits das dritte Verfahren zur Umgangsregelung mit der Mutter von ■■■■ und ■■■■ an. Aufgrund der Belastungssituation durch die hoch konfliktbehaftete Trennung der Eltern würden sich die Kinder ■■■■ und ■■■■ bereits seit Juli 2023 in ambulanter Behandlung des sozialpädiatrischen Klinikums (SPZ) des Klinikums Traunstein befinden. Die Kinder seien vor fortwährenden Umgangsverfahren zu schützen und es sei eine stabile und dauerhafte Umgangssituation sicherzustellen. Die Eltern seien nicht geeignet für die Durchführung des Wechselmodells. Die Kommunikations- und Kooperationsprobleme der Eltern hätten sich mit der Ausweitung der Bewährungszeiten noch verschlechtert. Es widerspreche dem Wohl der Kinder nachhaltig, ein Wechselmodell einzurichten.

Die Verfahrensbeiständin, Rechtsanwältin ■■■■, berichtete, dass das ausgedehnte Umgangsrecht gut funktioniere. Die Kommunikation und Kooperation auf der Elternebene sei ausreichend. Ein Wechselmodell würde in den gegenwärtigen Umständen der Eltern und der Kinder problemlos umgesetzt werden können. Die Eltern würden beide von zu Hause aus arbeiten und seien zeitlich flexibel. Die letzten 1 ½ Jahre hätten gezeigt, dass die Eltern es gut hinbekommen hätten, sich bei Veränderungen abzustimmen, die einzelnen Kurse gemeinsam zu vereinbaren und zu finanzieren. Damit hätten beide eine ausreichende Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft bewiesen. Die Kinder seien sehr gerne bei der Mama und hätten zu ihr ein sehr liebevolles Verhältnis. Wenn sie aber vom Vater sprechen würden, seien sie ganz begeistert, die Augen würden funkeln. Es sei zu spüren, dass beim Vater deutlich mehr los sei und den Kindern das sehr gut gefalle. Die Mutter habe keine nachvollziehbaren, in den Kindern liegende Gründe nennen können, die gegen ein Wechselmodell sprechen. Sie befürworte die Einrichtung eines Wechselmodells und sei der Auffassung, dass dies den Willen der Kinder entspreche und ihrem Wohl nachhaltig zum besten diene.

Erstinstanzlich wurde ein Sachverständigengutachten erholt. Die Sachverständige Patricia Frenzel befürwortete die Einrichtung eines Wechselmodells. Sie ist der Auffassung, dass dies dem Willen der Kinder entspricht und ihrem Wohl nachhaltig zum besten diene. Um das Kindeswohl von ■■■■ und ■■■■ nicht weiterhin nachhaltig zu beeinträchtigen, sei es unabdingbar, den Elternkonflikt zu beenden. Unter Berücksichtigung der überwiegend sicheren Bindungen der Kinder zu beiden Elternteilen und dem Wunsch ■■■■s und ■■■■s nach Kontakt zum Vater stelle das Wechselmodell eine Chance für eine Befriedigung des Elternkonflikts dar.

Beide Kinder gaben erstinstanzlich anlässlich der Kindesanhörung an, dass sie gerne jeweils 7 Tage bei einem Elternteil sein wollen. Früher habe es Streit zwischen Mama und Papa gegeben,

der Streit sei weniger geworden oder gar nicht mehr.

Mit Beschluss vom 03.09.2025 änderte das Amtsgericht Traunstein die Vereinbarung vom 06.02.2025 ab und regelte ein paritätisches Wechselmodell. Die Kinder [REDACTED] und [REDACTED] haben im wöchentlichen Rhythmus in den geraden Kalenderwochen Umgang mit dem Antragsteller, in den ungeraden Kalenderwochen mit der Antragsgegnerin (Wechselmodell).

Die Veränderung der örtlichen Gegebenheiten führe dazu, dass Gründe entstanden seien, die eine Neuregelung des Umgangs zulassen, zumal schon im Verfahren 003 F 1013/23 vom Vater das Wechselmodell beantragt wurde. Die äußeren Rahmenbedingungen für ein Wechselmodell seien derzeit optimal gegeben. Die Eltern leben nach den Umzügen sehr nah beieinander, nur 1.000 Meter entfernt. Die Kinder besuchen beide die Montessori-Schule in Traunstein. Ihre Freizeit verbringen sie in Traunstein und nehmen dort an diversen Kursen teil. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Kinder an beide Elternteile sicher angebunden seien. Derzeit würden die Kinder 8 Tage beim Antragsteller und 8 Tage bei der Antragsgegnerin verbringen und würden beide Elternteile mögen. Die Eltern hätten es geschafft, sich zugunsten der Kinder zusammenzufinden. Neue Probleme durch die Einführung des Wechselmodells seien nicht zu erwarten. Der Wille der Kinder sei zu beachten. In zusammenfassender Abwägung sei davon auszugehen, dass das Wechselmodell dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspreche. Es sei prognostisch davon auszugehen, dass das Wechselmodell für die Kinder Ruhe und Stabilität bringe. Durch das Wechselmodell werde eine klare Regelung getroffen, die für die Kinder vollauf nachvollziehbar sei.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragsgegnerin.

Sie ist der Auffassung, dass keine triftigen nachvollziehbaren Gründe für eine Abänderung i.S.d. § 1696 Abs.1 BGB vorlägen. Die Änderung des Umgangsmodells sei minimal, so dass deswegen ein neues Verfahren nicht gerechtfertigt sei. Das Gericht habe nicht tragfähig dargelegt, dass die bewährte Struktur (6/8-Regelung) kindeswohlrelevant negativ wäre. Die 6/8-Regelung bestehe seit Februar 2023 und werde mit Schulstart vor zwei Jahren in einer nur geringfügig modifizierten Bringsituation gelebt; die Praxis sei etabliert (Schule, Rhythmus Musikschule/ Freizeit, Arzttermine/ Therapien). Eine abrupte Systemänderung erhöhe den Anpassungs- und Loyalitätsdruck der Kinder. Die Fortführung der bestehenden Struktur (inkl. Schulferien-Vereinbarung) bis zur OLG-Entscheidung vermeide zusätzliche Belastungen und schütze die schulische und soziale Einbettung der Kinder. Ein paritätisches Wechselmodell setze eine tragfähige Kooperations- und Kommunikationsbasis der Eltern voraus; diese fehle. Der geäußerte Kindeswille sei alters-/reife-

bezogen einzuordnen. ■■■■■ habe keinen klaren Willen geäußert. ■■■■■s Wunsch sei Gerechtigkeit gewesen. Der Antragsteller sei Führungskraft und vollzeitberufstätig; unter diesen Rahmenbedingungen sei derzeit nicht verlässlich dargetan, dass tägliche Betreuung, Pünktlichkeit zu Schule/ Kursen und die Kontinuität der Förder-/ Therapiemaßnahmen bei sofortigem 7/7- Umgangsmodell gesichert wären. In der gerichtlich gebilligten Vereinbarung vom 06.02.2023 (Beschluss vom 13.03.2023) hätten die Eltern Stabilität bis zum 30.06.2025 vereinbart (faktische Antragssperre/ Verfahrensruhe). Der Antrag des Antragstellers Vaters auf Abänderung erfolge vor Ablauf dieser Stabilitätsphase. Eine solche frühzeitige Abänderung widerspreche dem vereinbarten Ruhe-Korridor und sei nur zulässig, wenn triftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe (§ 1696 Abs. 1 BGB) substantiiert dargelegt seien. Das sei nicht geschehen. Bei einer bloßen zeitlichen Verschiebung von 6/8 auf 7/7 („ein weiterer Tag“) sei die hohe Eingriffsschwelle nicht erreicht. Sie beantrage daher die Vollziehung auszusetzen, da die Kindeswohlbelange deutlich überwiegen.

Der Antragsteller beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Amtsgericht habe nachvollziehbar ausgeführt, dass unter Abwägung aller Kindeswohlbelange die Abänderung des Umgangsbeschlusses gemäß Vereinbarung vom 06.02.2023 aus triftigen, nachhaltig das Kindeswohl berührenden Gründen angezeigt sei. Tatsächlich zeige eine rein auf die Übernachtungsanzahl bezogene Zählweise, dass die Kinder sich nach dem Umgangsmodell des Jahres 2023 von Dienstagsabend bis Donnerstagvormittag der darauffolgenden Woche mit insgesamt neun Übernachtungen bei der Antragsgegnerin und folglich mit fünf Übernachtungen von Donnerstag bis Dienstag der darauffolgenden Woche beim Antragsteller Vater aufhielten. Es liege dementsprechend ein 9:5 Modell vor und die Anordnung des paritätischen Wechselmodells räume den Kindern deshalb zwei weitere Übernachtungen beim Antragsteller ein. Dass dem Antragsteller ursprünglich angedacht eben auch Betreuungszeiten in den Vormittags- und Nachmittagsstunden der Wechseltage eingeräumt worden seien, sei durch den Wegzug der Antragsgegnerin faktisch unmöglich geworden. Das Amtsgericht habe in seiner Entscheidung vom 03.09.2025 im Rahmen einer qualifizierten positiven Kindeswohlprüfung anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls geurteilt, dass die vom Antragsteller begehrte Betreuungsform des paritätischen Wechselmodells das Kindeswohl in ausreichender Intensität berühre.

Das Rechtsmittel habe keine Aussicht auf Erfolg. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die aktuelle Betreuungssituation völlig reibungslos funktioniere und sich die Kinder endlich ernstgenommen fühlen. Sofern sich tatsächlich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens das paritätische Wechselmodell nicht aufrechterhalten ließe, würde eine Rückkehr in die Betreuungsform der Re-

gelung des Jahres 2023 zumindest keine große Umstellung bedeuten. Betreuungsalternativen im Sinne der Rückkehr zur im Jahr 2023 festgelegten Betreuungsformel seien nicht mehr durchführbar, weil allein schon durch die Einschulung beider Kinder die ursprünglichen Betreuungsmodalitäten nicht mehr gegeben seien. Auch hätten die Eltern durch ihre Wohnortwechsel die Grundvoraussetzungen geändert, die für die Betreuungsabrede in 2023 maßgeblich gewesen seien. Durch ein klar definiertes wochenweises Wechselmodell ergibt sich für die Kinder ein einfach lebbares Betreuungsmodell, das sie entlaste und aus dem Spannungsfeld der Eltern herausnehme.

Die Verfahrensbeiständin gab mit Bericht vom 30.09.2025 an, dass sie einer Aussetzung des sofortigen Vollziehung nicht zustimmen könne, da mit der Aussetzung des Beschlusses vom 03.09.2025 keine verbindliche Umgangsregelung mehr vorliegen würde. Es sei gerade nicht richtig, dass man auf die Vereinbarung vom 13.03.2023 zurückgreifen könne, da sich aufgrund des Umzugs beider Elternteile nach Traunstein die Parameter geändert haben. Tatsächlich würden die Kinder derzeit nur erleben, dass sie jetzt mehr Zeit mit dem Papa haben. Sonst habe sich für die Kinder nichts verändert. Im Alltag der Kinder habe sich nichts geändert, was so einschneidend sei, dass es sich bei einer erneuten Abänderung in jedem Fall negativ für die Kinder auswirken würde. Die Kinder hätten konstant geäußert, dass sie gleiche Betreuungsanteile der Eltern wollen.

II.

Die Entscheidung des Senats beruht auf § 64 Abs. 3 2. Halbs. FamFG. Danach kann das Beschwerdegericht vor der Entscheidung in der Hauptsache anordnen, dass die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

In Verfahren betreffend die Regelung des Umgangsrechts kommt eine einstweilige Aussetzung der Vollziehung einer Anordnung nach §§ 1684 Abs. 2, 3, 1685 BGB durch das Beschwerdegericht in Betracht. Voraussetzung für eine Aussetzung der Vollziehung einer Umgangsregelung ist regelmäßig, dass das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg hat oder die Rechtslage zumindest zweifelhaft ist. Dabei sind die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels und die drohenden Nachteile für den Rechtsbeschwerdeführer gegeneinander abzuwägen (BGH, Beschluss vom 31.10.2018 - XII ZB 411/18, NZFam 2018, 1077).

Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat bei summarischer Prüfung keine Aussicht auf Erfolg. Nachteile durch die sofortige Vollziehung der angeordneten Umgangsregelung sind zudem nicht

erkennbar. Der Antrag auf vorläufige Außervollzugsetzung des erstinstanzlichen Beschlusses ist daher abzuweisen.

Die Voraussetzungen für eine Abänderung der Umgangsvereinbarung aus 2023 liegen vor.

Voraussetzung einer Änderung nach § 1696 Abs.1 BGB sind triftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe. Sie erfordern eine Änderung der Tatsachengrundlage oder Rechtslage nach Erlass der zu ändernden Entscheidung. Eine Änderung der Tatsachengrundlage liegt vor, wenn sich die maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse ändern oder Umstände, die bei der Erstentscheidung bereits vorlagen, nachträglich bekannt werden und zu einer anderen Entscheidung zwingen. Die Gründe müssen Kindeswohlbezogen sein. Maßgeblich sind dabei die Grundsätze der Kontinuität und Stabilität für das Kind. Jedoch ist die Änderungsschwelle in Fragen des Umgangs niedriger anzusetzen als bei Sorgerechtsregelungen, da Umgangsregelungen in besonderem Maße der Anpassung an veränderte Lebensverhältnisse bedürfen und gegenüber einem Platzierungswechsel weniger intensiv in die Lebensverhältnisse des Kindes eingreifen (OLG Frankfurt 26.10.2021 - 6 UF 147/21, FamRZ 2022, 362; aA OLG Hamburg 25.9.2020 - 12 WF 106/20, FamRZ 2021, 201).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Amtsgericht zutreffend triftige nachhaltige Gründe für eine Abänderung der vereinbarten Umgangsregelung gesehen, da sich die Lebensverhältnisse geändert haben. Nach den Umzügen der Beteiligten konnte der Antragsteller seinen Betreuungsanteil nicht mehr so nutzen wie bisher, so dass er weniger Betreuungsanteil hatte, als mit der Vereinbarung beabsichtigt. Zudem hat sich durch den Schuleintritt der Kinder deren Tagesablauf geändert, woraus sich ebenfalls die Erforderlichkeit einer Anpassung ergibt. Schließlich wohnt der Antragsteller nun in unmittelbarer Nähe der Kinder, so dass sich die Voraussetzungen für die bisherige Umgangsregelung deutlich geändert haben. Zwar ist es richtig, dass eine kontinuierliche Umgangsregelung für Stabilität sorgt. Vorliegend ist jedoch auch abzuwägen, welchen Vorteil eine geänderte Umgangsregelung für die Kinder mit sich bringt. Die Kinder wünschen sich gleiche Betreuungsanteile durch die Eltern. Mit dem Umzug des Antragstellers sind die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden. Zudem ändert sich an dem Umfeld der Kinder durch eine neue Umgangsregelung nichts. Ihre Freizeitaktivitäten und schulischen Aktivitäten können sie ungehindert fortsetzen.

Richtig ist, dass ein paritätisches Wechselmodell die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraussetzt. Dass zwischen den Eltern über die Betreuung des Kindes im Wechselmodell Konsens besteht, ist hingegen keine Voraussetzung für eine entsprechende Anord-

nung. Das ergibt sich bereits aus der Erwägung, dass der Wille des Elternteils und das Kindeswohl nicht notwendig übereinstimmen und es auch nicht in der Entscheidungsbefugnis eines Elternteils liegt, ob eine dem Kindeswohl entsprechende gerichtliche Anordnung ergehen kann oder nicht (vgl. Senatsbeschluss vom 5. Oktober 2016 - XII ZB 280/15 - FamRZ 2016, 2082 Rn. 35; OLG Naumburg FamRZ 2014, 1860, 1861; Schmid NZFam 2016, 818, 819; aA OLG Düsseldorf ZKJ 2011, 256; OLG Brandenburg FF 2012, 457 juris Rn. 20). Würde der entgegengesetzte Wille eines Elternteils gleichsam als Vetorecht stets ausschlaggebend sein, so würde der Elternwille ohne Rücksicht auf die zugrundeliegende jeweilige Motivation des Elternteils in sachwidriger Weise über das Kindeswohl gestellt.

Vorliegend haben die Fachkräfte und die Sachverständige überzeugend dargelegt, dass bisher ein funktionierendes System aufgebaut wurde und dass die Erweiterung des Umgangs keine weiteren Absprachen erforderlich macht. Die Sachverständige Frenzel erläuterte, dass eine festgelegte Übergabezeit zu einer Entzerrung führen würde, zu weniger Hin und Her. Es würde mehr Klarheit für die Kinder entstehen. Die Kinder müssten eine grüne Linie haben. Der Kindeswunsch sei, jedenfalls bei ■■■■■, gleiche Zeit bei beiden Elternteilen. Es würde zu weniger Problemen kommen, wenn ein fester Tag für die Übergaben vereinbart werden würde. Die Verfahrensbeiständin gab an, die Kinder hätten ein Recht auf beide Elternteile. Es sei ein stabiler Wunsch der Kinder nach hälftiger Aufteilung der Zeiten entstanden. Die Eltern würden zwar streiten, sich aber recht schnell wieder einbremsen. Es sei außerdem nicht so, dass die Eltern sich respektlos behandeln und beleidigen würden. Es werde um die Sache gestritten, ohne verletzende gegenseitige Vorwürfe. Die Kinder haben anlässlich ihrer Anhörung nicht berichtet, dass es Streitigkeiten zwischen den Eltern gebe, die sie belasten würden. Die Sachverständige führte aus, dass auch die Interaktion mit dem Halbbruder ■■■■■, der ebenfalls beim Antragsteller lebt, positiv gewesen sei. Die Kinder gaben an, ihn zu mögen.

Der Senat vermag daher nach jetzigem Sach- und Erkenntnisstand keine Gründe erkennen, die gegen eine Abänderung der Umgangsvereinbarung aus 2023 sprechen und die Regelung eines paritätischen Wechselmodells als nicht Kindeswohl dienlich erscheinen lassen. Ein Nachteil durch die Anordnung des Sofortvollzugs und Umsetzung des paritätischen Wechselmodells bis zu einer Beschwerdeentscheidung ist nicht erkennbar. Die Kinder wünschen sich ein Wechselmodell und müssen ihren Alltag nicht belastend umstellen.

Der Antragsgegnerin wird angeraten, ihre Beschwerde zu überdenken. Zwar verlangt das paritätische Wechselmodell den Eltern einiges ab, doch vorliegend entspricht es offensichtlich dem Bedürfnis der Kinder.

gez.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richterin
am Oberlandesgericht


Richterin
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 02.10.2025


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig